



Informationsvorlage IV 193/2018 (TA)

**Anträge der Fraktion "Bündnis90 /DIE GRÜNEN" und der Wählervereinigung
"Frauen in den Kreistag"
- Einsatz von Pestiziden, Pflege der Straßenböschungen**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Kenntnisnahme –	12.03.2018	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Straßenbauamt
Immobilienmanagement
Kreisforstamt

Zum TOP werden eingeladen: Matthias Fritz, Amtsleiter Straßenbauamt
Simon Stahl, Amtsleiter Kreisforstamt

Sachverhalt:

Die Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ und die Wählervereinigung „Frauen in den Kreistag“ haben bei den Haushaltsberatungen am 18. Dezember 2017 verschiedene Anträge gestellt, zu denen die Verwaltung nun Stellung nimmt.

1.) Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

„Wir beantragen, dass der LKR Veranstaltungen und Vorträge zu diesen Problemfeldern (Insektensterben) und zu Lösungsansätzen organisiert. Über die Gefährlichkeit von Glyphosat und Neonicotinoide soll aufgeklärt werden. Wir beantragen: Die LKR-Verwaltung und ihre Betriebe verzichten auf chemisch-synthetische Pestizide.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Gründen des Umweltschutzes (europaweite Diskussion über Glyphosat) sowie des Arbeitsschutzes wurden die Betriebshandwerker angewiesen Herbizide mit Beginn des Jahres 2018 nicht mehr zu verwenden. Soweit möglich, werden Gräser und Unkräuter konventionell in Handarbeit entfernt. Allerdings ist hierdurch mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisforstamts wurden in den letzten 10 Jahren auf den rund 16.000ha Staatswald lediglich im Jahr 2017 an 5 Orten der Neophyt „Japanischer Knöterich“ im Weiler Wald nach einer Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde und auf rund 0,5 ha mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft.

Der Einsatz ging auf eine einschlägige Fortbildungsveranstaltung im Landratsamt zurück. Es ging um eine punktuelle Knöterich-Bekämpfung nach den Empfehlungen des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landschaftserhaltungsverbands, um dessen erste Verbreitungsansätze im Weiler Wald im Keim zu ersticken.

Der naturschutzfachlich angeordnete Pflanzenschutzmitteleinsatz 2017 wurde von der FSC Zertifizierungsstelle DIN CERTO freigegeben.

2.) Antrag der Wählervereinigung „Frauen in den Kreistag“:

„Wir beantragen, dass uns die Verwaltung über die aktuelle Art und Weise der Pflege der Straßenböschungen informiert. Sie soll Spielräume in der Bewirtschaftung aufzeigen, die die Ansiedlung von Wildblumen als Lebensraum von Insekten fördern.“

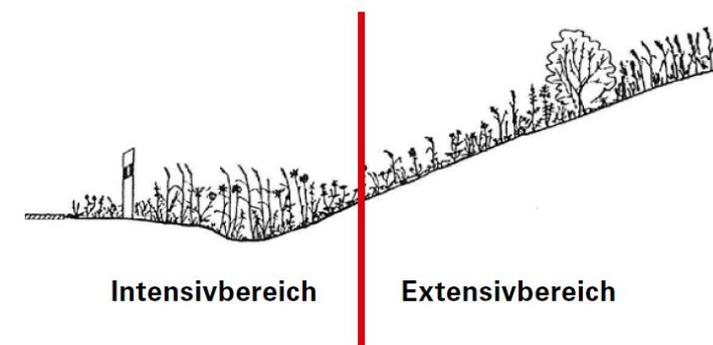
Stellungnahme der Verwaltung:

Die straßenbegleitenden Grünflächen werden in Intensivbereiche und Extensivbereiche unterschieden.

Zum Intensivbereich gehören Flächen, deren Bewuchs aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Wasserabflusses oder des Erholungsbedarfs der Verkehrsteilnehmenden überwiegend niedrig und

dicht zu halten ist. Dazu zählen:

- Bankette
- Mulden
- Gräben
- Trenn- und Mittelstreifen
- Sichtflächen
- Rastplätze



Der Intensivbereich wird zweimal jährlich gemäht, wobei die erste Mahd in der Regel zwischen Mitte Mai und Mitte Juli erfolgt. Die zweite Mahd erfolgt zwischen Juli und Oktober gemeinsam mit dem Extensivbereich, der einmal jährlich gemäht wird. Im Intensivbereich stehen die betrieblichen Belange im Vordergrund.

Zum Extensivbereich gehören alle übrigen Gras- und Gehölzflächen des Straßenbegleitgrüns wie etwa:

- Böschungen
- Flächen außerhalb des Straßenrandbereichs (Außenbereich)
- Innenflächen in Anschlussstellen („Anschlussohren“)

Der Extensivbereich wird ab Mitte Juli bis ungefähr Mitte Oktober gemäht.

Bei der verwendeten Technik handelt es sich überwiegend um Mulch-Anbaugeräte an den Unimog. Die Mähhöhe wird bei diesen Geräten auf eine Schnitthöhe von 6-8cm eingestellt, um die Grasnarbe möglichst wenig zu beschädigen und um Kleinlebewesen zu schonen. Eine Mahd mit Entsorgung des Mähgutes ist nicht möglich, weil einerseits die personellen und maschinentechnischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Mähgutes fehlen, als auch keine Möglichkeiten einer umweltgerechten Entsorgung des teilweise schadstoffhaltigen Materials bestehen.

Standorte, die als landschaftspflegerische Ausgleichsflächen ausgewiesen sind und die teilweise auch abseits der Straßen liegen, werden nach den jeweiligen Pflegeplänen bearbeitet, die Pflegezeiträume und Pflegeziele einzelfallbezogen definiert.

An den Straßenböschungen gibt es einzelne Standorte mit besonders schützenswerten Arten, bei denen besondere Regelungen insbesondere hinsichtlich des Mähzeitpunktes festgelegt wurden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| • B 28 Rotwasser | Heuschreckenart Warzenbeisser |
| • B 28 Kniebis –Dorf | Heuschreckenart Warzenbeisser |
| • B 500 Schliffkopf- Ruhestein | Heuschreckenart Warzenbeisser |
| • L 404 Zwieselberg-Lauerbrunnen | Breitblättrige Stendelwurz, Knabenkräuter, Waldhyazinthen |
| • L 354 Haiterbach- Salzstetten | Silberdistel, Helm-Knabenkraut |
| • K 4753 | Sumpf- Herzblatt, Teufelsabbiss, Augentrost, Knabenkräuter, Mückenhändelwurz |

Im Jahr 2016 wurden durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Hinweise zur Pflege von Straßenbegleitgrün überarbeitet und vorgestellt. Diese Hinweise sind Teil der Fortbildungen des Straßenunterhaltungspersonals.

Bei der Anwendung des Hinweispapiers soll jede Straßenmeisterei abwägen, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kapazitäten in den Betriebsalltag integriert werden können. Ziel ist es, die ökologische Bedeutung des Straßenbegleitgrüns und das Entwicklungspotenzial der straßenbegleitenden Flächen weiter zu verbessern.

Vereinzelt werden auch Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten ergriffen.

Insgesamt befindet sich die Grünpflege entlang unserer Straßen ständig in einem Spannungsfeld zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Ansprüchen der Straßen-Anliegergrundstücken, ökologischen Belangen und dem ästhetischen Empfinden der Bürger und Verkehrsteilnehmer. Bei der Planung und Durchführung der Pflege muss stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Naturschutz einerseits und Betriebswirtschaftlichkeit, Verkehrssicherheit sowie Arbeitssicherheit andererseits gewahrt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten werden.

Mit der schrittweisen Umsetzung der machbaren Empfehlungen zur ökologisch orientierten Grünpflege wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt für die heimischen Tiere und Pflanzen geleistet. Ein speziell auf Blumen abgestimmtes Konzept liegt nicht vor.
